Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger — **Sächs. Landeszeitung**

Illustr. Sonntagsbeilage — Fernsprecher Nr. 3

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna 2c.

Erscheint wöchentlich dreimal: **Dienstag, Donnerstag und Sonnabend,** abends 6 Uhr. **Bezugspreis** vierteljährlich 3 Mk., monatlich 1 Mk., durch die Post bezogen inkl. der Postgebühren 3 Mk. 20 Pfg. **Anzeigenpreis:** die sechsgespaltene Petitzeile 25 Pfg., auswärts 30 Pfg. Amtlicher Teil 50 Pfg. Reklamezeile 60 Pfg. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.
Im Falle höherer Gewalt, Krieg, Streik, Aussperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im Betrieb der Druckerei oder unserer Lieferanten hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Nr. 125. — Sonntag, den 19. Oktober 1919. — 30. Jahrgang.

Amtliches.

Veränderte Ausmahlung; Brot- und Mehlpreise.

Laut Festsetzung der Reichsgetreidestelle sind vom 16. Oktober an folgende Mindestausmahlungssätze vorgeschrieben:

bei Weizen 80 v. H.,
bei Roggen 82 v. H. und
bei Gerste 75 v. H.

Das Getreide ist zu dem festgesetzten Mindestsatze einheitlich durchzumahlen.

Diese Bestimmung tritt an Stelle des bisherigen 3. Absatzes der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung der Feldfrüchte im Bezirke der Amtshauptmannschaft Grimma vom 29. Juli 1919.

Die jetzt noch vorhandenen Vorräte an höher ausgemahlenem Getreidemehl müssen noch aufgebraucht werden. Die Mühlen haben daher Anweisung erhalten, mit der Herausgabe von niedriger ausgemahlenem Mehle nicht vor Montag, dem 20. Oktober 1919 zu beginnen.

Für 94%iges Brotgetreidemehl und daraus hergestelltes Gebäck gelten die in der Bekanntmachung vom 18. Juli 1919 festgesetzten Preise.

Für Mehl der neuen Ausmahlung und daraus hergestelltes Gebäck werden folgende Preise festgesetzt:

1	Pfund Schwarzbrot	36 Pfg.,
1	„ Weißbrot	60 „
75 g	Weißbrot (1 Semmel)	12 „
1	Pfund Weizenmehl im Kleinhandel	56 „
1	„ Roggenmehl „ „	40 „

Pfennigbruchteile dürfen nach oben abgerundet werden. Durch die veränderte Ausmahlung wird mit Wirkung vom 20. Oktober 1919 die Versorgung der Kranken mit Weißbrot unnötig. Die diese Versorgung regelnden Vorschriften des Bezirksverbandes werden daher hiermit aufgehoben.

Grimma, den 15. Oktober 1919. — Getr. 2052.

Der Westsächsische Kommunalverband für den Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Grimma.

Belieferung der Nährmittelkarten

für Kranke, Schwangere und Stillende mit je

150 gr **Weizengrieß** und
1 Tafel **Schokolade** oder
100 gr **Kakao**

in der Zeit vom 23.—26. Oktober.

Karteninhaber haben bis zum 19. Oktober bei einem von der Gemeinde angegebenen Händler oder einer Apotheke **einen** Bestellabschnitt abtrennen zu lassen.

Die Händler bezw. Apotheken liefern die Bestellabschnitte bis zum 20. Oktober ab. Die Abgabe an die Händler erfolgt am 22. Oktober.

Grimma, 16. Oktober 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft.
Warenoberverteilungsstelle C. A. Rost.

Wöchentliche Fettmenge.

In der Woche vom 20.—26. Oktober 1919 beträgt die Fettmenge für Versorgungsberechtigte 40 g Butter und 50 g Speiseöl. Das Speiseöl ist dort zu entnehmen, wo der Verbraucher seine Brotaufstrichkarten angemeldet hat. Auf die noch folgende Bekanntmachung der Warenverteilungsstelle wird hingewiesen.

Den Gemeinden bleibt es überlassen, den Tag der Verteilung zu bestimmen.

Grimma, 18. Oktober 1919. — 995 Fe.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft.

Verkehr mit Hafer ab 16. Oktober 1919.

Für den Verkehr mit Hafer ab 16. Oktober gelten folgende Vorschriften:

1.) **Der Versand von Hafer mit der Eisenbahn ist nur mit besonderer Genehmigung des Bezirksverbandes erlaubt.** Mit Erteilung dieser Genehmigung ist wie bisher die Getreidegeschäftsstelle beauftragt worden. An diese sind daher etwaige Gesuche zu richten. Bei Stückgutverladung ist der Frachtbrief beizufügen.

2.) Das durch Bekanntmachung vom 22. September 1919, Getr. 1978 erlassene Verbot der Ausfuhr von Hafer und Gemenge, in dem sich Hafer befindet, bleibt auch nach dem 16. Oktober 1919 in Kraft. Ausnahmen von diesem Ausfuhrverbot bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Getreidegeschäftsstelle, an die dahingehende Gesuche zu richten sind.

3.) Dem Ausdrusch von Hafer steht nach dem 15. Oktober nichts mehr im Wege.

4.) Von der Pflichtlieferung an Hafer, die den Landwirten gemäß Bekanntmachung vom 2. September 1919 von der Getreidegeschäftsstelle auferlegt worden ist, sind nach neuerlicher Festsetzung der Reichsgetreidestelle zu liefern.:

ein Viertel der Menge bis spätestens 1. Dezember 1919 und ein weiteres Viertel (also mindestens die Hälfte der zu liefernden Menge) bis spätestens zum 1. Januar 1920.

Die in dem Lieferungsausschreiben der Getreidegeschäftsstelle angegebene andere Fristbemessung erledigt sich hierdurch.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 bestraft. Außerdem werden die fraglichen Hafermengen entschädigungslos für verfallen erklärt werden.

Grimma, den 15. Oktober 1919. — Getr. 1918 a.

Der Westsächsische Kommunalverband für den Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Grimma.

Sitzungsbericht.

In der gestrigen Sitzung des Stadtgemeinderates ist über folgendes beraten und Beschluß gefaßt worden.

1. In der Bausache des Herrn Schlossermeisters Karl Schüller muß der Anschluß des Grundstücks Hainstraße Ortslisten-Nr. 138 C gefordert werden. Das Gesuch des Herrn Kriegsinvaliden Albert Grampe um Errichtung einer Waschküche im Grundstück Leipziger Straße 15 wurde bedingungsweise befürwortet.

2. Von den Mitteilungen des Vorstandes des Sächsischen Gemeindetages nahm man Kenntnis.

3. Von dem Gutachten des Hygienischen Instituts Leipzig, über im Monat September entnommene Leitungswasserproben, nahm man Kenntnis.

4. Das Gesuch der Schornsteinfegermeister um Erhöhung der Gebühren wurde als erledigt betrachtet, da für Naunhof bereits die höheren Sätze bewilligt und auch angewendet worden sind.

5. Die ständige Polizeiaufsicht bei öffentlichen Tanzvergnügungen soll unterbleiben. Es wurde für genügend erachtet, wenn die Aufsicht bei Gelegenheit des Nachtdienstes durch die Schutzleute erfolgt.

6. Die Dienstzeit für die Ratsbeamten wird vom 20. d. M. ab bis 15. April 1920 so festgesetzt, wie sie von den Beamten gewünscht wird. Die Kassenzeit wurde von 8—1 Uhr festgesetzt, während für den übrigen Verkehr für das Publikum die Zeit, mit Ausschluß einer Mittagspause von 1—2 Uhr, bis 4 Uhr bestimmt wurde.

7. In den Schulvorstand wurden gewählt: von der bürgerlichen Gemeindevertretung die Herren Stadträte Beyer und Thiemann, die Herren Stadtverordneten König, Oberläuter und Schimpf, aus der Elternschaft: Frau Anna Haase, die Herren Apotheker Lerscht und Marktheifer Schiller.

8. Zu dem Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Bismarck- und König-Albert-Straße erklärt man sich einverstanden.

9. Der frühere Hilfsarbeiter Stopp, der aus dem Heeresdienst entlassen ist, soll vorläufig auf 3 Monate eingestellt werden.

10. Von der Annahme des Arbeiters Langguth als Laternenwärter nahm man genehmigend Kenntnis.

11. Von der Bewilligung eines Beitrags zur Verbilligung der Lebensmittel nahm man Kenntnis.

12. Die Beschlüsse des Beschleusungsausschusses vom 11. d. M. wurden genehmigt. Es handelte sich u. a. um die Uebertragung der Arbeiten für die Verbindung zwischen dem letzten Schacht und dem Tiefbrunnen an die Firma Eduard Steyer in Leipzig, um das Streichen des Zaunes um die Kläranlage, sowie um die Bepflanzung des Grundstücks der Kläranlage mit Aepfelbäumen.

13. Zur Behebung des Brennstoffmangels soll versucht werden, Briketts heranzubekommen.

Hierauf nichtöffentliche Sitzung.

Naunhof, am 17. Oktober 1919.

Der Stadtgemeinderat.

Geschäftszeit der städtischen Verwaltung.

Von Montag, den 20. d. M. ab sind die Geschäftsräume der städtischen Verwaltung zu folgenden Zeiten geöffnet:

Sparkasse:
Montag bis Freitag vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr,
nachmittags 2 bis 4 Uhr,
Sonnabend vormittags 8 bis nachmittags 2 Uhr.

Stadtkasse:
Montag bis Sonnabend vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr,

die übrigen Geschäftsräume:
Montag bis Freitag vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr,
nachmittags 2 bis 4 Uhr,
Sonnabends vormittags 8 bis nachmittags 2 Uhr.

Naunhof, am 17. Oktober 1919.

Der Bürgermeister. Willer. — **Der Arbeiterrat.** Thiemann.

Die **Staatseinkommen-** und **Ergänzungssteuer** auf den 2. Termin nebst Zuschlägen und die **Gemeindeeinkommensteuer** auf den 3. Termin, fällig am 30. September, sind

bis 30. Oktober d. J.,

die **Brandkassenbeiträge** auf den 2. Termin, fällig am 1. Oktober, sind

bis 14. Oktober d. J.

an die Stadtsteuer-Einnahme zu bezahlen.

Naunhof, am 29. September 1919.

Der Stadtrat.

Fleischbezugsausweise.

Die Ausgabe der Fleischbezugsausweise findet

Dienstag, den 21. Oktober 1919
vormittags 9 bis 12 Uhr

im Rathaussaale zu Naunhof statt.

Naunhof, am 18. Oktober 1919.

Der Bürgermeister. Willer. — **Der Arbeiterrat.** Thiemann.

Nutzholz-Auktion

auf

Pomßen-Belgershainer Forstrevier.

Donnerstag, den 23. d. Mts.
von Vorm. 10 Uhr ab

in der **Mühle Lindhardt** versteigert werden:

393 ki. Klöße 8/12 cm Oberstärke aus Abt. 8, 13 und 45
250 fi. Stangen 3 cm Unterstärke
300 „ „ 5 „ „
120 „ „ 7 „ „
} aus Abt. 45 (Oberbirken)
2 rm eich. Nutzscheite aus Abt. 18 (Lindhardt.)
36 „ **ki.** „ „ 13 „

Ferner werden ca. **50 rm ki. Schneidereisig** aus Abteilung 37 (Fuchslöcher) zum gesetzlichen Preise abgegeben.

Fürstl. Revierverwaltung Lindhardt bei Naunhof. — **Fürstl. Rentamt Pomßen.**

Vereinsbank Naunhof in Naunhof

Kredit-Gewährung.
Diskontierung und Einziehung von Wechseln und Schecks.
Scheck- und Giro-Verkehr.
Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.
Fernsprecher 44. Geschäftszeit: 10—1 Uhr. Postscheckkonto: Leipzig Nr. 10783.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

* Die deutsche Regierung hat bei der Entente wegen der Sperre in der Ostsee dringende Vorstellungen erhoben.
* Die Reichsregierung hat in Holland mit Zustimmung der holländischen Regierung einen neuen großen Valutakredit aufgenommen.
* Der Ausschuß der Nationalversammlung hat die Sozialisierung der Elektrizitätswerke genehmigt.
* Die deutsche Friedensdelegation ist von Versailles nach Paris übergesiedelt.
* Zum 1. Januar wird der Präsident des Reichsgerichts, Wirkliche Geheime Rat Dr. Rudolf Freiherr von Seckendorff aus dem Amte scheiden.
* Der Kommandant der britischen Seestreitkräfte in der Ostsee hat an Oberst Bermondt ein Ultimatum gerichtet, die Vorstädte von Riga zu räumen, widrigenfalls die Stadt bombardiert werde.
* Um die Vorstädte Rigas finden zwischen den von englischen Kriegsschiffen unterstützten Letten und der Armee Bermondt heftige Kämpfe statt.
* In Ost-Turkestan haben die Bolschewisten eine schwere Niederlage erlitten, bei der sie 83 000 Gefangene einbüßten.
* Die neugebildete bulgarische Regierung hat sich entschlossen, den Friedensvertrag zu unterzeichnen.

Kriegsverursacher—Friedensverderber

Die alte Pilatus-Frage „Was ist Wahrheit?" ertönt immer aufs neue. Noch heute zerbrechen sich unsere Historiker die Köpfe und reden sie sich heiß, wenn sie über Schuld oder Unschuld an weltgeschichtlichen Katastrophen entscheiden wollen, die etliche hundert Jahre zurückliegen und über die alles Aktenmaterial beider streitenden Parteien längst beisammen ist. Wieviel schwieriger muß dies bei Dingen sein, die wir noch selbst miterlebt haben! Man wollte ursprünglich den ganzen Komplex von Fragen, den der eben verrauschte Weltkrieg umfaßt, kurzerhand durch ein Volksgericht lösen lassen. Volksgerichte bringen selten die Wahrheit an den Tag. Sie kreuzigen das reine Wollen und rufen: „Gebt uns Barrabam frei!"

Wir sind geschlagen. Keine deutsche Festung ist erobert, keine deutsche Armee hat eine Schlacht von Tannenberg mit völliger Vernichtung erlitten, an keiner deutschen